

# RS OGH 1985/2/5 4Ob13/85 (4Ob14/85 -4Ob18/85), 5Ob308/86, 5Ob327/86 (5Ob328/86 -5Ob331/86), 9ObA145/

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.02.1985

## Norm

ABGB §1162b

AngG §23 IB

AngG §29

## Rechtssatz

Aus § 29 AngG ist ebenso wie aus dem inhaltsgleichen § 1162 b ABGB allgemeine Grundsatz abzuleiten, dass ein Arbeitnehmer, der ungerechtfertigt entlassen worden oder der aus einem vom Arbeitgeber verschuldeten Grund vorzeitig ausgetreten ist, finanziell so zu stellen ist, als wäre sein Arbeitsverhältnis ordnungsgemäß aufgelöst worden. Wendet man diesen Grundsatz auf die für den Erwerb und die Bemessung der Abfertigung maßgebliche Dienstzeit des Arbeitnehmers an, so ist der zwischen dem tatsächlichen und rechtlichen Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses einerseits und dem fiktiven Endzeitpunkt andererseits liegende Zeitraum in die zurückgelegte Dienstzeit einzurechnen und die Abfertigung unter Zugrundelegung dieses längeren Zeitraumes zu bemessen (Arb 9866, 6778; 4 Ob 1/84). Rechtsgrund des Anspruches auf Abfertigung sind aber auch in einem solchen Fall die §§ 23 und 23a AngG.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 13/85

Entscheidungstext OGH 05.02.1985 4 Ob 13/85

Veröff: RdW 1985,317 = Arb 10407

- 5 Ob 308/86

Entscheidungstext OGH 10.06.1986 5 Ob 308/86

Veröff: SZ 59/97 = EvBl 1987/121 S 446 = WBI 1987,18

- 5 Ob 327/86

Entscheidungstext OGH 17.11.1987 5 Ob 327/86

Veröff: RdW 1988,137

- 9 ObA 145/90

Entscheidungstext OGH 27.06.1990 9 ObA 145/90

Auch; Veröff: Arb 10873

- 9 ObS 13/91  
 Entscheidungstext OGH 28.08.1991 9 ObS 13/91  
 nur: Aus § 29 AngG ist ebenso wie aus dem inhaltsgleichen § 1162b ABGB allgemeine Grundsatz abzuleiten, dass ein Arbeitnehmer, der ungerechtfertigt entlassen worden oder der aus einem vom Arbeitgeber verschuldeten Grund vorzeitig ausgetreten ist, finanziell so zu stellen ist, als wäre sein Arbeitsverhältnis ordnungsgemäß aufgelöst worden. (T1)  
 Veröff: SZ 64/116 = WBI 1991,390 = RdW 1992,118 = ecolex 1991,872
- 9 ObA 106/95  
 Entscheidungstext OGH 13.09.1995 9 ObA 106/95  
 nur T1; Beisatz: § 48 ASGG (T2)
- 9 ObA 1023/95  
 Entscheidungstext OGH 13.09.1995 9 ObA 1023/95
- 9 ObA 2010/96w  
 Entscheidungstext OGH 27.03.1996 9 ObA 2010/96w  
 nur T1; Beis wie T2
- 8 Ob 2092/96x  
 Entscheidungstext OGH 12.09.1996 8 Ob 2092/96x  
 Auch; nur T1; Veröff: SZ 69/207
- 8 ObS 2215/96k  
 Entscheidungstext OGH 16.01.1997 8 ObS 2215/96k  
 nur T1
- 8 ObS 2261/96z  
 Entscheidungstext OGH 13.02.1997 8 ObS 2261/96z  
 nur T1
- 8 ObA 217/97p  
 Entscheidungstext OGH 11.12.1997 8 ObA 217/97p  
 nur T1
- 8 ObS 2/05k  
 Entscheidungstext OGH 17.03.2005 8 ObS 2/05k  
 nur T1
- 9 ObA 5/05h  
 Entscheidungstext OGH 31.08.2005 9 ObA 5/05h  
 Vgl; nur T1
- 9 ObA 55/06p  
 Entscheidungstext OGH 07.06.2006 9 ObA 55/06p  
 nur T1; Beisatz: Dem Dienstnehmer stehen daher auch jene Ansprüche zu (zum Beispiel Urlaubsansprüche wegen des Beginns eines neuen Urlaubsjahres), die bei ordnungsgemäßer Beendigung im dafür erforderlichen Zeitraum entstanden wären. Es ist kein sachlicher Grund dafür zu erkennen, im Anwendungsbereich des BUAG von diesen Grundsätzen abzuweichen. Hätte ein Dienstnehmer im Zeitraum zwischen tatsächlicher Beendigung des Dienstverhältnisses durch berechtigten Austritt und dem Vertragsende bei regulärer Kündigung („Kündigungsentschädigungszeitraum“) neben dem eigentlichen Lohnanspruch weitere Vorteile aus dem Dienstverhältnis erlangt, stehen ihm diese auch bei vorzeitiger Beendigung durch Austritt zu. Er kann - außerhalb des Anwendungsbereiches des BUAG - in diesem Zeitraum daher sowohl urlaubsrechtliche Ansprüche und Anwartschaften erwerben als auch Anwartschaftszeiten für den Abfertigungsanspruch. (T3)
- 8 ObS 8/06v  
 Entscheidungstext OGH 13.07.2006 8 ObS 8/06v  
 nur T1; Beisatz: Ob und in welchem Umfang der Dienstnehmer Anspruch auf "Kündigungsentschädigung" hat, hängt daher davon ab, inwieweit ihm bei ordnungsgemäßer Beendigung des Dienstverhältnisses vertragsmäßige Ansprüche auf das Entgelt zugestanden wären. Der Arbeitnehmer soll das bekommen, was ihm ohne seine berechtigte Auflösungserklärung zugekommen wäre. (T4)
- 10 ObS 91/07s

Entscheidungstext OGH 11.09.2007 10 ObS 91/07s

Auch; Beis wie T3

- 9 ObA 17/08b

Entscheidungstext OGH 20.08.2008 9 ObA 17/08b

nur: Ein Arbeitnehmer, der ungerechtfertigt entlassen worden ist, ist finanziell so zu stellen, als wäre sein Arbeitsverhältnis ordnungsgemäß aufgelöst worden. (T5)

- 1 Ob 190/09m

Entscheidungstext OGH 29.01.2010 1 Ob 190/09m

Auch; nur T5; Beisatz: Hier: Kündigungsentschädigung im Fall einer Koppelungsklausel. (T6)

Veröff: SZ 2010/7

- 8 ObS 11/11t

Entscheidungstext OGH 29.06.2011 8 ObS 11/11t

Vgl auch; nur T1

- 8 ObS 5/13p

Entscheidungstext OGH 30.08.2013 8 ObS 5/13p

Auch; Beisatz: Ein Ersatzanspruch kann auch bestehen, wenn innerhalb der fiktiven Kündigungsfrist eine kollektivvertragliche Gehaltserhöhung in Kraft getreten wäre, die bei regelrechter Arbeitgeberkündigung zu einem höheren Anspruch auf Abfertigung („alt“) geführt hätte. (T7)

Veröff: SZ 2013/80

- 8 ObA 42/14f

Entscheidungstext OGH 25.11.2014 8 ObA 42/14f

Auch

- 9 ObA 3/16f

Entscheidungstext OGH 25.02.2016 9 ObA 3/16f

Auch

- 8 ObA 115/20z

Entscheidungstext OGH 28.01.2021 8 ObA 115/20z

Vgl

## Schlagworte

Auflösung, Ende, Angestellte, Berechnung, Entlassung, Austritt, Einrechnung, Anrechnung, Höhe, Ausmaß, Umfang

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0028397

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

08.06.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)